

Satzung
der Stadt Moers über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Bahnhofsumfeld Moers
vom 15.11.2006

§ 1

Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Stadt Moers legt mit dieser Sanierungssatzung das Sanierungsgebiet "Bahnhofsumfeld Moers" förmlich fest. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Die Abgrenzung ist in einer Flurkarte im Maßstab 1:2000 kenntlich gemacht. Die Flurkarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Zum vorstehenden Sanierungsgebiet gehören folgende Grundstücke:

Gemarkung Moers, Flur 7, Flurstücke: 154, 752 teilweise und 790 teilweise.

Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstücke: 128, 215 teilweise, 217, 221, 222, 223, 224, 227 teilweise, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245 teilweise, 246 und 247 teilweise.

Gemarkung Moers, Flur 9, Flurstücke: 4, 5, 9, 139, 140, 141, 143 teilweise, 202, 204 teilweise, 445, 581 und 597.

Gemarkung Moers, Flur 10, Flurstücke: 41 teilweise , 56 und 1259 teilweise.

§ 2

Sanierungsanlass und Ziele

In dem in § 1 abgegrenzten Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände gem. § 136 BauGB vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet und verbessert werden. Insbesondere soll die Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr (§ 136 Abs. 3 Nr. 2a BauGB) verbessert werden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgängen finden keine Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Diese Satzung ist seit dem 01.12.2006 in Kraft.
siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 20 vom 30.11.2006

Anlage 1

ANLAGE 1
zur Sanierungssatzung

SANIERUNGSGEBIET MOERS BAHNHOFSUMFELD

